

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Stärkung der Inhousefähigkeit beim HEB
hier: Gesellschaftsverträge HEB, HUI und HEB Service

Beratungsfolge:

13.06.2017 Kommission für Beteiligungen und Personal
22.06.2017 Haupt- und Finanzausschuss
06.07.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt den geänderten Gesellschaftsverträgen der HEB GmbH, der HUI GmbH und der HEB Service GmbH jeweils in der Fassung, die als Anlage dieser DS 0472/2017 Bestandteil der Vorlage geworden ist, zu. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass sich aus dem kommunalrechtlichen Anzeigeverfahren noch Änderungsbedarfe ergeben, sofern diese nicht wesentlich sind.
2. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. sachgerecht oder rechtlich erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere auch entsprechende Weisungen für die HVG und die G.I.V. zur Herbeiführung der erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse in den Gesellschafterversammlungen von HEB und HUI.

Begründung

In seiner Sitzung am 16.02.2017 hat der Rat der Stadt Hagen im Kontext der Stärkung der Inhousefähigkeit beim HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) die Neufassungen der Gesellschaftsverträge von HEB, HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft (HUI) und der HEB Service GmbH (HEB Service) beschlossen (vgl. DS 1009/2016). Im Kontext des daraufhin eröffneten kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens hat die Kommunalaufsicht zu den Gesellschaftsverträgen allerdings noch einige Anmerkungen vorgebracht. Die Gesellschafter von HEB und HUI sowie die Stadt Hagen (Verhandlungspartner) haben sich daraufhin auf die dieser DS 0472/2017 als Anlage beigefügten Fassungen der Gesellschaftsverträge verständigt. Die Anmerkungen der Kommunalaufsicht wurden dabei im Wesentlichen aufgegriffen. Der Dialog mit der Kommunalaufsicht im Zuge des Anzeigeverfahrens ist allerdings noch nicht beendet. Es können sich noch Anpassungsbedarfe ergeben. Dem wird im Beschlussvorschlag Rechnung getragen, indem nicht wesentliche Anpassungsnotwendigkeiten von dem zustimmenden Beschluss ebenfalls erfasst sind.

Die Anpassungen in den Gesellschaftsverträgen sind den Anhängen zu entnehmen. Weiter gehende Informationen sind der oben angesprochenen DS 1009/2016 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

01

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Gesellschaftsvertrag HEB GmbH

Neufassung

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Entsorgung und Stadtreinigung für die Städte Hagen und Dortmund. Die Gesellschaft kann diese Aufgaben entweder als direkte Auftragnehmerin dieser Städte oder als Unterauftragnehmerin von Gesellschaften, die ihrerseits ganz oder im Wesentlichen für diese Städte tätig sind, wahrnehmen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Erreichen oder der Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (4) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen errichten, sie erwerben oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse für die Abfallwirtschaft oder für die Stadtreinigung der Städte Hagen oder Dortmund liegt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.002.132,00 Euro (in Worten: eine Million und zweitausendeinhundertzweiunddreißig Euro).

(2) Am Stammkapital sind beteiligt

- die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) mit einem Anteil von 511.292,00 Euro (51,02%),
- die EDG Holding GmbH mit einem Anteil von 200.426,00 Euro (20%),
- die Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH mit einem Anteil von 290.414,00 Euro (28,98%).

(3) Sämtliche Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen oder eine Verfügung über Geschäftsanteile ist nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Abtretung von Geschäftsanteilen an
 - a) die Städte Hagen und Dortmund,
 - b) Gesellschaften, welche die unter a) genannten Gebietskörperschaften gemäß § 108 Abs. 2 GWB einzeln oder gemäß § 108 Abs. 5 GWB gemeinsam kontrollieren und an denen keine private Kapitalbeteiligung besteht.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 bedarf jede Verpfändung von Geschäftsanteilen und jede Verfügung über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht auch in den Fällen des Absatzes 2 kein Anspruch.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Veräußerung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen seiner Geschäftsanteile diese zunächst den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Eine Pflicht zur Unterbreitung eines Veräußerungsangebots gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern besteht auch, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der Gesellschafter dergestalt verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine andere Anzahl der Geschäftsführer beschließt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt auf Vorschlag der Gesellschafterin HVG einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (4) Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, sowie für Geschäfte mit der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft, sind die Geschäftsführer und die Prokuristen von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein, im Einzelfall, für bestimmte Arten von Geschäften oder für Geschäfte mit bestimmten anderen Unternehmen einschränken, ausschließen oder erweitern.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gem. § 37 GmbHG in der Weise beschränkt, dass folgende Geschäfte einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern der Gesellschaft oder mit zur Geschäftsführung berufenen Personen eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens,
 - b) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Ehegatten oder Angehörigen ersten Grades einer der in lit. a) genannten Personen.

Satz 1 gilt nicht für Geschäfte geringen finanziellen Umfanges.

- (6) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (7) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag der Gesellschafter HVG und EDG Holding GmbH, wobei jeder dieser Gesellschafter das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer innehält. Die Gesellschafter stimmen der Bestellung der nach Satz 1

vorgeschlagenen Personen zu, wenn der Bestellung kein in der vorgeschlagenen Person liegender wichtiger Grund entgegensteht.

- (8) Ein Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers ist nur zulässig mit Zustimmung des Gesellschafters, auf dessen Vorschlag hin der Geschäftsführer bestellt wurde, oder aus wichtigem Grund.
- (9) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte unter strikter Wahrung der von der Gesellschaft verfolgten öffentlichen Zwecke.
- (10) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr.
- (11) Die Geschäftsführer haben bei allen Maßnahmen Weisungen und sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Halten die Geschäftsführer Weisungen oder sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für rechtswidrig, haben sie diese unverzüglich zu beanstanden.
- (12) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (13) Die Geschäftsführer unterrichten den Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der sonstigen Vorberatung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Auf die Gesellschafterin HVG entfallen vier und auf die Gesellschafterinnen EDG Holding GmbH und Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH jeweils zwei Aufsichtsratsmandate.
- (3) Die auf die Gesellschafterinnen HVG und Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Hagen und die auf die Gesellschafterin EDG Holding GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Dortmund entsandt.
- (4) Nicht nach Absatz 2 als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden dürfen Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (5) Der Ausschluss gemäß Absatz 4 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Absatz 4 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15

AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 4 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

- (6) Die durch die Stadt Hagen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen sowie seiner Ausschüsse und die durch die Stadt Dortmund entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Dortmund sowie seiner Ausschüsse gebunden.
- (7) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden vier Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NW bestellt, die nach Maßgabe von § 108a Abs. 9 Nr. 3 i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW an Weisungen gebunden sind. Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108a Abs. 1 bis 9 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.
- (8) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit, soweit in Absatz 9 nichts anderes bestimmt ist. Sie kann jederzeit durch den Entsendenden widerrufen werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (9) Die Mitgliedschaft der nach Absatz 3 durch die Stadt Hagen entsandten Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen, die Mitgliedschaft der nach Absatz 3 durch die Stadt Dortmund entsandten Mitglieder mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Dortmund. Die betroffenen Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat kommissarisch bis zur Neuentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern an, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten.
- (10) War für die Entsendung eines nach Absatz 3 zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion, das für die Entsendung maßgeblich war.

Verliert ein nach Absatz 7 bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteigenschaft in der Gesellschaft, ist er gemäß § 108a Abs. 9 Nr. 3 i. V. m. § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abzuberufen.

- (11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (12) In den Fällen des Absatzes 10 und des Absatzes 11 ist für die nach Absatz 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108a Abs. 9 Nr. 2 i. V. m. § 108a Abs. 8 GO NRW.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine von der Stadt Hagen entsandte Person zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Arbeitnehmer der Gesellschaft zu seinem Stellvertreter. Diese Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Kommt eine Wahl mit der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der von der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Abs. 6 lit. i) inhaltlich beschlossenen Verträge über die Begründung, Abänderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Geschäftsführer.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates, auch solche nach vorstehendem Absatz 8, werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb“ abgegeben.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, mit dem alle persönlichen Aufwendungen als abgegolten angesehen werden. Finden an einem Tage neben der Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung noch andere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Gesellschaftsorganen statt, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheit, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Vertreter der Gemeinden haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen (§§ 394, 395 AktG).

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Abs. 1 bis 3 und 6 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische

Angelegenheiten. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat hierzu über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. Die Amtsduer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befristet werden. Eine Abwahl durch die Gesellschafterversammlung ist jederzeit möglich. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung. Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter in der Sitzung anwesend, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten; die anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung können einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80,1% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die Annahme der Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Stammkapitals.

- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung statt durch ihre Geschäftsführer auch durch andere Personen vertreten lassen. Zu diesem Zweck kann jeder Gesellschafter bis zu drei sonstige Vertreter benennen. Die Benennung erfolgt unter Nachweis einer entsprechenden Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung; die Geschäftsführer haben sie allen Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (11) Vertreter desselben Gesellschafters können in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich abstimmen. Unter Verstoß gegen Satz 1 abgegebene Stimmen eines Gesellschafters gelten als Stimmennhaltung. Die Vertreter der Gesellschafterinnen HVG und Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW sind zu beachten. Die Vertreter der EDG Holding GmbH in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen der EDG Entsorgung Dortmund GmbH sowie an Weisungen des Rates der Stadt Dortmund und seiner Ausschüsse gebunden.
- (12) Als Vertreter nach Absatz 10 in der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen sind Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (13) Der Ausschluss gemäß Abs. 12 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Abs. 12 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15 AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogenen Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 12 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

§ 14 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Folgende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst:
- Beschlüsse nach § 13 Abs. 5;
 - Verwendung des Jahresergebnisses entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 9 über die Nichtteilnahme von Geschäftsführern an Gesellschafterversammlungen;

- (3) Die Ausübung des Stimmrechts aus den Geschäftsanteilen der Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH wird mit Blick auf die öffentliche Zweckbestimmung der Gesellschaft auf die HVG übertragen, wobei diese keinen Weisungen der Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH unterliegt. Von der Übertragung des Stimmrechts auf die HVG ausgenommen sind folgende Beschlussfassungen:
- a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b) Festlegung einer von den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages abweichenden Gewinnverteilung;
 - c) Erteilung der Zustimmung zu Geschäften nach § 8 Abs. 5.
- (4) In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter mit folgenden Stimmanteilen ab:
- HVG 51,02%,
 - Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH 28,98% und
 - EDG Holding GmbH 20%.
- (5) Außer in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 5, 2. Halbs. und § 13 Abs. 9 können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind einstimmig gefasste Beschlüsse, wenn alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.
- (6) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
- a) Zustimmungen gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages;
 - b) Übernahme/ Übertragung neuer Aufgaben;;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - e) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne und deren Nachträge;
 - h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - i) inhaltliche Beschlussfassung über Begründung, Abänderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;

- j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen;
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; Abschluss, Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung;
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Kapitalmaßnahmen;
 - m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - n) Erteilung von Prokuren sowie Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - o) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
 - p) Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
 - q) Festsetzung des Sitzungsgeldes für Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - r) Wahrnehmung von Rechten für die unter lit. a) bis d) und f) bis n) bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG. Für die Bestellung von Geschäftsführern bei der HEB Service GmbH gilt § 8 Abs. 7 entsprechend;
 - s) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind i.d.R. solche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet und die nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen;
 - u) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen, soweit sie eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - v) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren.
- (7) Die Gesellschaftervertreter der HVG sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen der Stadt Hagen gebunden, gleiches gilt für die Gesellschaftervertreter der EDG Holding GmbH in Bezug auf etwaige Weisungen der EDG Entsorgung Dortmund GmbH.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres nach Vorberatung im Aufsichtsrat feststellen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist den Gesellschaftern rechtzeitig vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Geschäftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW). Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen; die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgesetzes.
- (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW).
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.

- (5) Der Stadt Hagen werden die nach §§ 53, 54 Haushaltsgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren die Gesellschafter über eine Unterrichtung oder Auskunft.

§ 17 Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für nach dem 31.12.2017 beginnende Geschäftsjahre der Gesellschaft folgende Beteiligung der Gesellschafter am Jahresergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft:
 - die HVG mit 46,75 %;
 - die EDG Holding GmbH mit 26,67 %;
 - die Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH mit 26,58 %.
- (3) Bilanzgewinne sind grundsätzlich auszuschütten, es sei denn die Gesellschafter beschließen einstimmig etwas anderes.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2022, gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Beendigung des Entsorgungsvertrages der Stadt Hagen mit der Gesellschaft vom 19.12.1997 und des Straßenreinigungsvertrages der Stadt Hagen mit der Gesellschaft vom 19.12.1997.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen.

- (5) Kündigungen der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 19 Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (6) Für die Fälle des Vorkaufsrechts gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder durch sonstige Maßnahmen in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters eine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der

Gesellschafter dergestalt verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.

- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 21 Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft, soweit es zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben der Stadt Hagen eingesetzt ist, mit dem Sachzeitwert anzusetzen, höchstens jedoch mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Berechnung des Entsorgungsentgeltes als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hat, vermindert um die hierbei bislang in Ansatz gebrachten Abschreibungen; ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.
- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die unwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine ihr möglichst nahe kommende, wirksame ersetzt wird.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag HEB GmbH

Entwurf zur Neufassung

Stand: 15.05.2017

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Entsorgung und Stadtreinigung für die Städte Hagen und Dortmund. Die Gesellschaft kann diese Aufgaben entweder als direkte Auftragnehmerin dieser Städte oder als Unterauftragnehmerin von Gesellschaften, die ihrerseits ganz oder im Wesentlichen für diese Städte tätig sind, wahrnehmen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Erreichen oder der Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (4) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen errichten, sie erwerben oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse für die Abfallwirtschaft oder für die Stadtreinigung der Städte Hagen oder Dortmund liegt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.002.132,00 Euro (in Worten: eine Million und zweitausendeinhundertzweiunddreißig Euro).

(2) Am Stammkapital sind beteiligt

- die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) mit einem Anteil von 511.292,00 Euro (51,02%),
- die EDG Holding GmbH mit einem Anteil von 200.426,00 Euro (20%),
- die Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH mit einem Anteil von 290.414,00 Euro (28,98%).

(3) Sämtliche Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen oder eine Verfügung über Geschäftsanteile ist nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Abtretung von Geschäftsanteilen an
 - a) die Städte Hagen und Dortmund,
 - b) Gesellschaften, welche die unter a) genannten Gebietskörperschaften gemäß § 108 Abs. 2 GWB einzeln oder gemäß § 108 Abs. 5 GWB gemeinsam kontrollieren und an denen keine private Kapitalbeteiligung besteht.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 bedarf jede Verpfändung von Geschäftsanteilen und jede Verfügung über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht auch in den Fällen des Absatzes 2 kein Anspruch.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Veräußerung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen seiner Geschäftsanteile diese zunächst den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Eine Pflicht zur Unterbreitung eines Veräußerungsangebots gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern besteht auch, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der Gesellschafter dergestalt verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine andere Anzahl der Geschäftsführer beschließt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt auf Vorschlag der Gesellschafterin HVG einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (4) Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, sowie für Geschäfte mit der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft, sind die Geschäftsführer und die Prokuristen von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein, im Einzelfall, für bestimmte Arten von Geschäften oder für Geschäfte mit bestimmten anderen Unternehmen einschränken, ausschließen oder erweitern.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gem. § 37 GmbHG in der Weise beschränkt, dass folgende Geschäfte einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern der Gesellschaft oder mit zur Geschäftsführung berufenen Personen eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens,
 - b) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Ehegatten oder Angehörigen ersten Grades einer der in lit. a) genannten Personen.

Satz 1 gilt nicht für Geschäfte geringen finanziellen Umfanges.

- (6) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (7) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag der Gesellschafter HVG und EDG Holding GmbH, wobei jeder dieser Gesellschafter das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer innehält. Die Gesellschafter stimmen der Bestellung der nach Satz 1

vorgeschlagenen Personen zu, wenn der Bestellung kein in der vorgeschlagenen Person liegender wichtiger Grund entgegensteht.

- (8) Ein Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers ist nur zulässig mit Zustimmung des Gesellschafters, auf dessen Vorschlag hin der Geschäftsführer bestellt wurde, oder aus wichtigem Grund.
- (9) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte unter strikter Wahrung der von der Gesellschaft verfolgten öffentlichen Zwecke.
- (10) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr.
- (11) Die Geschäftsführer haben bei allen Maßnahmen Weisungen und sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Halten die Geschäftsführer Weisungen oder sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für rechtswidrig, haben sie diese unverzüglich zu beanstanden.
- (12) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (13) Die Geschäftsführer unterrichten den Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der sonstigen Vorberatung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Auf die Gesellschafterin HVG entfallen vier und auf die Gesellschafterinnen EDG Holding GmbH und Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH jeweils zwei Aufsichtsratsmandate. Die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die Gesellschafterinnen EDG Holding GmbH und Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH jeweils zwei Mitglieder.
- (3) Die auf die Gesellschafterinnen HVG und Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Hagen und die auf die Gesellschafterin EDG Holding GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Dortmund entsandt. Bei der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder sind die Gesellschafterinnen HVG und Mark-E Entsorgungsbeteiligungsbeteiligung Hagen GmbH etwaigen Weisungen der Stadt Hagen und die Gesellschafterin EDG Holding GmbH etwaigen Weisungen der Stadt Dortmund unterworfen.
- (4) Nicht nach Absatz 2 als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden dürfen Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben

oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.

- (5) Der Ausschluss gemäß Absatz 4 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Absatz 4 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15 AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 4 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.
- (6) Die ~~durch die Stadt Hagen von der HVG und der Mark E Entsorgungsbeteiligung GmbH~~ entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen ~~des Rates~~ der Stadt Hagen sowie seiner Ausschüsse und die durch die Stadt Dortmund entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Dortmund sowie seiner Ausschüsse gebunden.
- (7) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden vier Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NW ~~durch den Rat der Stadt Hagen bestellt, die nach Maßgabe von § 108a Abs. 9 Nr. 3 i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden sind. Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108a Abs. 1 bis 89 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.~~
- (8) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit, soweit in Absatz 9 nichts anderes bestimmt ist. Sie kann jederzeit durch den Entsendenden widerrufen werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (9) Die Mitgliedschaft der ~~von der HVG und der Entsorgungsbeteiligung Hagen GmbH nach Absatz 3 durch die Stadt Hagen~~ entsandten Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen, die Mitgliedschaft der ~~nach Absatz 3 durch die Stadt Dortmund von der EDG Holding~~ entsandten Mitglieder mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Dortmund. Die betroffenen Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat kommissarisch bis zur Neuentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern an, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten.
- (10) War für die Entsendung eines nach Absatz 3 zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion, das für die Entsendung maßgeblich war.
Verliert ein ~~nach Absatz 7 vom Rat der Stadt Hagen~~-bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteigenschaft in der Gesellschaft, ~~muss der Rat ihn entsprechend ist er gemäß § 108a Abs. 9 Nr. 3 i. V. m. § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abzu~~berufen.
- (11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(12) In den Fällen des Absatzes 10 und des Absatzes 11 ist für die nach Absatz 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108a Abs. 9 Nr. 2 i. V. m. § 108a Abs. 8 GO NRW.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine von der HVG-Stadt Hagen entsandte Person zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Arbeitnehmer der Gesellschaft zu seinem Stellvertreter. Diese Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Kommt eine Wahl mit der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.

- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der von der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Abs. 6 lit. i) inhaltlich beschlossenen Verträge über die Begründung, Abänderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Geschäftsführer.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates, auch solche nach vorstehendem Absatz 8, werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb“ abgegeben.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, mit dem alle persönlichen Aufwendungen als abgegolten angesehen werden. Finden an einem Tage neben der Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung noch andere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Gesellschaftsorganen statt, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheit, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Vertreter der Gemeinden haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen (§§ 394, 395 AktG).

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Abs. 1 bis 3 und 6 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische Angelegenheiten. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat hierzu über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) ⁴Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. ²Die Amts dauer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befristet werden. ³Eine Abwahl durch die Gesellschafterversammlung ist jederzeit möglich. ⁴Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung. ⁵Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter in der Sitzung anwesend, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten; die anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung können einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80,1% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die Annahme der Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Stammkapitals.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung statt durch ihre Geschäftsführer auch durch andere Personen vertreten lassen. Zu diesem Zweck kann jeder Gesellschafter bis zu drei sonstige Vertreter benennen. Die Benennung erfolgt unter Nachweis einer entsprechenden Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung; die Geschäftsführer haben sie allen Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (11) Vertreter desselben Gesellschafters können in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich abstimmen. Unter Verstoß gegen Satz 1 abgegebene Stimmen eines Gesellschafters gelten als Stimmennaltung. Die Vertreter der Gesellschafterinnen HVG und Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW sind zu beachten. Die Vertreter der EDG Holding GmbH in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen der EDG Entsorgung Dortmund GmbH sowie an Weisungen des Rates der Stadt Dortmund und seiner Ausschüsse gebunden.
- (12) Als Vertreter nach Absatz 10 in der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen sind Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (13) Der Ausschluss gemäß Abs. 12 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Abs. 12 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15 AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogenen Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 12 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

§ 14 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Folgende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst:
 - a) Beschlüsse nach § 13 Abs. 5;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - c) Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 9 über die Nichtteilnahme von Geschäftsführern an Gesellschafterversammlungen;
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts aus den Geschäftsanteilen der Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH wird mit Blick auf die öffentliche Zweckbestimmung der Gesellschaft auf die HVG übertragen, wobei diese keinen Weisungen der Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH unterliegt. Von der Übertragung des Stimmrechts auf die HVG ausgenommen sind folgende Beschlussfassungen:
 - a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b) Festlegung einer von den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages abweichenden Gewinnverteilung;
 - c) Erteilung der Zustimmung zu Geschäften nach § 8 Abs. 5.
- (4) In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter mit folgenden Stimmanteilen ab:
 - HVG 51,02%,
 - Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH 28,98% und
 - EDG Holding GmbH 20%.
- (5) Außer in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 5, 2. Halbs. und § 13 Abs. 9 können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind einstimmig gefasste Beschlüsse, wenn alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.
- (6) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - a) Zustimmungen gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages;
 - b) Übernahme/Übertragung neuer Aufgaben,,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- e) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
- f) Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne und deren Nachträge;
- h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- i) inhaltliche Beschlussfassung über Begründung, Abänderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
- j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen;
- k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; Abschluss, Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung;
- l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Kapitalmaßnahmen;
- m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- n) Erteilung von Prokuren sowie Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- o) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
- p) Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
- q) Festsetzung des Sitzungsgeldes für Mitglieder des Aufsichtsrates;
- r) Wahrnehmung von Rechten für die unter lit. a) bis d) und f) bis n) bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG. Für die Bestellung von Geschäftsführern bei der HEB Service GmbH gilt § 8 Abs. 7 entsprechend;
- s) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind i.d.R. solche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet und die nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen;

- u) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen, soweit sie eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - v) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren.
- (7) Die Gesellschaftervertreter der HVG sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen der Stadt Hagen gebunden, gleiches gilt für die Gesellschaftervertreter der EDG Holding GmbH in Bezug auf etwaige Weisungen der EDG Entsorgung Dortmund GmbH.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres nach Vorberatung im Aufsichtsrat feststellen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist den Gesellschaftern rechtzeitig vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Geschäftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW).
Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen; die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgesetzes.
- (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW).
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.
- (5) Der Stadt Hagen werden die nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren die Gesellschafter über eine Unterrichtung oder Auskunft.

§ 17 Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für nach dem 31.12.2017 beginnende Geschäftsjahre der Gesellschaft folgende Beteiligung der Gesellschafter am Jahresergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft:
- die HVG mit 46,75 %;
 - die EDG Holding GmbH mit 26,67 %;
 - die Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH mit 26,58 %.
- (3) Bilanzgewinne sind grundsätzlich auszuschütten, es sei denn die Gesellschafter beschließen einstimmig etwas anderes.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2022, gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Beendigung des Entsorgungsvertrages der Stadt Hagen mit der Gesellschaft vom 19.12.1997 und des Straßenreinigungsvertrages der Stadt Hagen mit der Gesellschaft vom 19.12.1997.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen.
- (5) Kündigungen der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 19 Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (6) Für die Fälle des Vorkaufsrechts gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder durch sonstige Maßnahmen in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der Gesellschafter dergestalt verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 21 Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft, soweit es zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben der Stadt Hagen eingesetzt ist, mit dem Sachzeitwert anzusetzen, höchstens jedoch mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Berechnung des Entgeltes als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hat, vermindert um die hierbei bislang in Ansatz gebrachten Abschreibungen; ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.

- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die unwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine ihr möglichst nahe kommende, wirksame ersetzt wird.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag HUI GmbH

Neufassung

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Ziel des Unternehmens ist die im öffentlichen Interesse liegende Optimierung und Stärkung der Belange der Hagener Abfallwirtschaft. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Besitz und die wirtschaftliche Verwertung einer Müllverbrennungsanlage mit Rauchgasreinigungsanlage einschließlich aller dafür erforderlichen Gebäude. Die wirtschaftliche Verwertung kann auch durch Verpachtung der Anlage erfolgen und umfasst auch die Verwertung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Energie. Darüber hinaus sind Gegenstände des Unternehmens die Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihr von der Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat übertragen werden. Hierzu ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.565,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertfünfundsechzig Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt
 - die Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH (G.I.V.) mit 13.038,00 € (51,00 %)
 - die Mark-E Aktiengesellschaft mit 7.414,00 € (29,00 %)
 - die EDG Holding GmbH mit 5.113,00 € (20,00 %)
- (3) Sämtliche Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Veräußerung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen seiner Geschäftsanteile diese zunächst den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Eine Pflicht zur Unterbreitung eines Veräußerungsangebotes gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern besteht auch, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der Gesellschafter dergestalt verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.

III. Gesellschaftsorgane, Funktionsbezeichnungen, Geschäftsführung

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine andere Anzahl der Geschäftsführer beschließt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt auf Vorschlag der Gesellschafterin G.I.V. einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (4) Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, sowie für Geschäfte mit der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb und der HEB Service GmbH sind die Geschäftsführer und die Prokuristen von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein, im Einzelfall, für bestimmte Arten von Geschäften oder für Geschäfte mit bestimmten anderen Unternehmen einschränken, ausschließen oder erweitern.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gem. § 37 GmbHG in der Weise beschränkt, dass folgende Geschäfte einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern der Gesellschaft oder mit zur Geschäftsführung berufenen Personen eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens,

- b) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Ehegatten oder Angehörigen ersten Grades einer der in lit. a) genannten Personen.

Satz 1 gilt nicht für Geschäfte geringen finanziellen Umfanges.

- (6) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (7) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag der Gesellschafter G.I.V. und EDG Holding GmbH, wobei jeder dieser Gesellschafter das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer innehat. Die Gesellschafter stimmen der Bestellung der nach Satz 1 vorgeschlagenen Personen zu, wenn der Bestellung kein in der vorgeschlagenen Person liegender wichtiger Grund entgegensteht.
- (8) Ein Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers ist nur zulässig mit Zustimmung des Gesellschafters, auf dessen Vorschlag hin der Geschäftsführer bestellt wurde, oder aus wichtigem Grund.
- (9) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte unter strikter Wahrung der von der Gesellschaft verfolgten öffentlichen Zwecke.
- (10) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr.
- (11) Die Geschäftsführer haben bei allen Maßnahmen Weisungen und sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Halten die Geschäftsführer Weisungen oder sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für rechtswidrig, haben sie diese unverzüglich zu beanstanden.
- (12) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (13) Die Geschäftsführer unterrichten den Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der sonstigen Vorberatung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Auf die Gesellschafterin G.I.V. entfallen vier und auf die Gesellschafterin EDG Holding GmbH zwei Aufsichtsratsmandate. Die Mark-E Aktiengesellschaft entsendet zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) Die auf die Gesellschafterin G.I.V. entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Hagen und die auf die Gesellschafterin EDG Holding GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Dortmund entsandt.

- (4) Nicht nach Absatz 2 als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden dürfen Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (5) Der Ausschluss gemäß Absatz 4 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Absatz 4 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15 AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 4 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.
- (6) Die durch die Stadt Hagen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen sowie seiner Ausschüsse und die durch die Stadt Dortmund entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Dortmund sowie seiner Ausschüsse gebunden.
- (7) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden vier Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NW bestellt, die nach Maßgabe von § 108a Abs. 9 Nr. 3 i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW an Weisungen gebunden sind. Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108a Abs. 1 bis 9 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.
- (8) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit, soweit in Absatz 9 nichts anderes bestimmt ist. Sie kann jederzeit durch den Entsendenden widerrufen werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (9) Die Mitgliedschaft der nach Absatz 3 durch die Stadt Hagen entsandten Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen, die Mitgliedschaft der nach Absatz 3 durch die Stadt Dortmund entsandten Mitglieder mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Dortmund. Die betroffenen Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat kommissarisch bis zur Neuentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern an, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten.
- (10) War für die Entsendung eines nach Absatz 3 zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion, das für die Entsendung maßgeblich war.

Verliert ein nach Absatz 7 bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteigenschaft in der Gesellschaft, ist er gemäß § 108a Abs. 9 Nr. 3 i. V. m. § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abzuberufen.

- (11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (12) In den Fällen des Absatzes 10 und des Absatzes 11 ist für die nach Absatz 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108a Abs. 9 Nr. 2 i. V. m. § 108a Abs. 8 GO NRW.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine von der Stadt Hagen entsandte Person zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Arbeitnehmer der Gesellschaft zu seinem Stellvertreter. Diese Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Kommt eine Wahl mit der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- (6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der von der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Abs. 5 lit. i) inhaltlich beschlossenen Verträge über die Begründung, Abänderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Geschäftsführer.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates, auch solche nach vorstehendem Absatz 8, werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft“ abgegeben.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, mit dem alle persönlichen Aufwendungen als abgegolten angesehen werden. Finden an einem Tage neben der Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung noch andere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Gesellschaftsorganen statt, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheit, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Vertreter der Gemeinden haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 5 GO NRW).

- (3) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen (§§ 394, 395 AktG).

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Abs. 1 bis 3 und 6 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische Angelegenheiten. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat hierzu über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. Die Amtsduer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befristet werden. Eine Abwahl durch die Gesellschafterversammlung ist jederzeit möglich. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung. Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter in der Sitzung anwesend, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten; die anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung können einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80,1% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung

einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die Annahme der Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Stammkapitals.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung statt durch ihre Geschäftsführer auch durch andere Personen vertreten lassen. Zu diesem Zweck kann jeder Gesellschafter bis zu drei sonstige Vertreter benennen. Die Benennung erfolgt unter Nachweis einer entsprechenden Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung; die Geschäftsführer haben sie allen Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (11) Vertreter desselben Gesellschafters können in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich abstimmen. Unter Verstoß gegen Satz 1 abgegebene Stimmen eines Gesellschafters gelten als Stimmenthaltung. Die Vertreter der Gesellschafterin G.I.V. in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW sind zu beachten. Die Vertreter der EDG Holding GmbH in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen des Rates der Stadt Dortmund und seiner Ausschüsse gebunden.
- (12) Als Vertreter nach Absatz 10 in der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen sind Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (13) Der Ausschluss gemäß Absatz 12 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Absatz 12 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15 AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogenen Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 12 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

§ 14 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Folgende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst:
 - a) Beschlüsse nach § 13 Abs. 5;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - c) Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 9 über die Nichtteilnahme von Geschäftsführern an Gesellschafterversammlungen.
- (3) In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter mit folgenden Stimmanteilen ab:
 - die G.I.V. mit 51%,
 - die Mark-E Aktiengesellschaft mit 29% und
 - EDG Holding Dortmund GmbH 20%.
- (4) Außer in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 5, 2. Halbs. und § 13 Abs. 9 können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind einstimmig gefasste Beschlüsse, wenn alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - a) Zustimmungen gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages;
 - b) Übernahme / Übertragung neuer Aufgaben;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - e) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne und deren Nachträge;
 - h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

- i) inhaltliche Beschlussfassung über Begründung, Abänderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 - j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen;
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; Abschluss, Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung;
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Kapitalmaßnahmen;
 - m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - n) Erteilung von Prokuren sowie Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - o) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
 - p) Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
 - q) Festsetzung des Sitzungsgeldes für Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - r) Wahrnehmung von Rechten für die unter lit. a) bis d) und f) bis n) bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG;
 - s) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind i.d.R. solche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet und die nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen;
 - u) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen, soweit sie eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - v) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres nach Vorberatung im

Aufsichtsrat feststellen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist den Gesellschaftern rechtzeitig vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW). Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen; die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgegrundsatzgesetz.
- (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW).
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.
- (5) Der Stadt Hagen werden die nach §§ 53, 54 Haushaltsgegrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (6) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren die Gesellschafter über eine Unterrichtung oder Auskunft.

§ 17 Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für nach dem 31.12.2017 beginnende Geschäftsjahre der Gesellschaft folgende Beteiligung der Gesellschafter am Jahresergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft:
- die G.I.V. mit 46,75 %;
 - die EDG Holding GmbH mit 26,67 %;
 - die Mark-E Aktiengesellschaft mit 26,58 %.
- (3) Bilanzgewinne sind grundsätzlich auszuschütten, es sei denn die Gesellschafter beschließen einstimmig etwas anderes.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2022, gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Kündigung des Gesellschaftsvertrages der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.

- (5) Kündigungen der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 19 Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (6) Für die Fälle des Vorkaufsrechts gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder durch sonstige Maßnahmen in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der Gesellschafter dergestalt verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 21 Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft, soweit es zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben der Stadt Hagen eingesetzt ist, mit dem Sachzeitwert anzusetzen, höchstens jedoch mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Berechnung des Entsorgungsentgeltes als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hat, vermindert um die hierbei bislang in Ansatz gebrachten Abschreibungen; ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.
- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die unwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine ihr möglichst nahe kommende, wirksame ersetzt wird.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag HUI GmbH

Entwurf zur Neufassung

Stand: 16.05.2017

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Ziel des Unternehmens ist die im öffentlichen Interesse liegende Optimierung und Stärkung der Belange der Hagener Abfallwirtschaft. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Besitz und die wirtschaftliche Verwertung einer Müllverbrennungsanlage mit Rauchgasreinigungsanlage einschließlich aller dafür erforderlichen Gebäude. Die wirtschaftliche Verwertung kann auch durch Verpachtung der Anlage erfolgen und umfasst auch die Verwertung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Energie. Darüber hinaus sind Gegenstände des Unternehmens die Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihr von der Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat übertragen werden. Hierzu ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.565,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertfünfundsechzig Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt
 - die Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH (G.I.V.) mit 13.038,00 € (51,00 %)
 - die Mark-E Aktiengesellschaft mit 7.414,00 € (29,00 %)
 - die EDG Holding GmbH mit 5.113,00 € (20,00 %)
- (3) Sämtliche Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Veräußerung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen seiner Geschäftsanteile diese zunächst den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Eine Pflicht zur Unterbreitung eines Veräußerungsangebotes gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern besteht auch, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der Gesellschafter dergestalt verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.

III. Gesellschaftsorgane, Funktionsbezeichnungen, Geschäftsführung

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine andere Anzahl der Geschäftsführer beschließt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt auf Vorschlag der Gesellschafterin G.I.V. einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (4) Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, sowie für Geschäfte mit der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb und der HEB Service GmbH sind die Geschäftsführer und die Prokuristen von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein, im Einzelfall, für bestimmte Arten von Geschäften oder für Geschäfte mit bestimmten anderen Unternehmen einschränken, ausschließen oder erweitern.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gem. § 37 GmbHG in der Weise beschränkt, dass folgende Geschäfte einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern der Gesellschaft oder mit zur Geschäftsführung berufenen Personen eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens,

- b) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Ehegatten oder Angehörigen ersten Grades einer der in lit. a) genannten Personen.

Satz 1 gilt nicht für Geschäfte geringen finanziellen Umfanges.

- (6) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (7) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag der Gesellschafter G.I.V. und EDG Holding GmbH, wobei jeder dieser Gesellschafter das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer innehat. Die Gesellschafter stimmen der Bestellung der nach Satz 1 vorgeschlagenen Personen zu, wenn der Bestellung kein in der vorgeschlagenen Person liegender wichtiger Grund entgegensteht.
- (8) Ein Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers ist nur zulässig mit Zustimmung des Gesellschafters, auf dessen Vorschlag hin der Geschäftsführer bestellt wurde, oder aus wichtigem Grund.
- (9) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte unter strikter Wahrung der von der Gesellschaft verfolgten öffentlichen Zwecke.
- (10) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr.
- (11) Die Geschäftsführer haben bei allen Maßnahmen Weisungen und sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Halten die Geschäftsführer Weisungen oder sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für rechtswidrig, haben sie diese unverzüglich zu beanstanden.
- (12) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (13) Die Geschäftsführer unterrichten den Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der sonstigen Vorberatung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) ~~Die Auf die~~ Gesellschafterin G.I.V. ~~entsendet entfallen~~ vier ~~Mitglieder in den Aufsichtsrat, und auf~~ die Gesellschafterinnen EDG Holding GmbH zwei Aufsichtsratsmandate. und Die Mark-E Aktiengesellschaft jeweils entsendet zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) ~~Bei der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder ist die Gesellschafterin G.I.V. etwaigen Weisungen des Rates der Stadt Hagen und die Gesellschafterin EDG Holding GmbH etwaigen Weisungen des Rates der Stadt Dortmund unterworfen. Die auf die Gesellschafterin G.I.V. entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Hagen und die auf die~~

Gesellschafterin EDG Holding GmbH entfallenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Dortmund entsandt.

- (4) Nicht nach Absatz 2 als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden dürfen Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (5) Der Ausschluss gemäß Absatz 4 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Absatz 4 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15 AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 4 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.
- (6) Die von der G.I.V. durch die Stadt Hagen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen sowie seiner Ausschüsse und die durch die Stadt Dortmund entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Dortmund sowie seiner Ausschüsse gebunden.
- (7) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden vier Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NW durch den Rat der Stadt Hagen bestellt, die nach Maßgabe von § 108a Abs. 9 Nr. 3 i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden sind. Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108a Abs. 1 bis 8g GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.
- (8) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit, soweit in Absatz 9 nichts anderes bestimmt ist. Sie kann jederzeit durch den Entsendenden widerrufen werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (9) Die Mitgliedschaft der von der G.I.V. nach Absatz 3 durch die Stadt Hagen entsandten Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen, die Mitgliedschaft der von der EDG Holding GmbH nach Absatz 3 durch die Stadt Dortmund entsandten Mitglieder mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Dortmund. Die betroffenen Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat kommissarisch bis zur Neuentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern an, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten.
- (10) War für die Entsendung eines nach Absatz 3 zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion, das für die Entsendung maßgeblich war.

Verliert ein vom Rat der Stadt Hagen nach Absatz 7 bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteigenschaft in der Gesellschaft, ist er gemäß § 108a Abs. 9 Nr. 3 i. V. m. muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abzuberufen.

- (11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (12) In den Fällen des Absatzes 10 und des Absatzes 11 ist für die nach Absatz 2 zu entsendenen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108a Abs. 9 Nr. 2 i. V. m. § 108a Abs. 8 GO NRW.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine von der G.I.V.-Stadt Hagen entsandte Person zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Arbeitnehmer der Gesellschaft zu seinem Stellvertreter. Diese Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Kommt eine Wahl mit der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- (6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der von der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Abs. 5 lit. i) inhaltlich beschlossenen Verträge über die Begründung, Abänderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Geschäftsführer.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates, auch solche nach vorstehendem Absatz 8, werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft“ abgegeben.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, mit dem alle persönlichen Aufwendungen als abgegolten angesehen werden. Finden an einem Tage neben der Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung noch andere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Gesellschaftsorganen statt, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheit, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Vertreter der Gemeinden haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 5 GO NRW).

(3) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen (§§ 394, 395 AktG).

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Abs. 1 bis 3 und 6 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische Angelegenheiten. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat hierzu über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) ⁴Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. ⁵Die Amtsduer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befristet werden. ⁶Eine Abwahl durch die Gesellschafterversammlung ist jederzeit möglich. ⁷Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung. ⁸Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter in der Sitzung anwesend, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten; die anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung können einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80,1% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung

- einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die Annahme der Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Stammkapitals.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung statt durch ihre Geschäftsführer auch durch andere Personen vertreten lassen. Zu diesem Zweck kann jeder Gesellschafter bis zu drei sonstige Vertreter benennen. Die Benennung erfolgt unter Nachweis einer entsprechenden Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung; die Geschäftsführer haben sie allen Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (11) Vertreter desselben Gesellschafters können in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich abstimmen. Unter Verstoß gegen Satz 1 abgegebene Stimmen eines Gesellschafters gelten als Stimmenthaltung. Die Vertreter der Gesellschafterin G.I.V. in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW sind zu beachten. Die Vertreter der EDG Holding GmbH in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen des Rates der Stadt Dortmund und seiner Ausschüsse gebunden.
- (12) Als Vertreter nach Absatz 10 in der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen sind Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (13) Der Ausschluss gemäß Absatz 12 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gem. Absatz 12 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb oder für ein im Sinne des § 15 AktG mit dieser verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogenen Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 12 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

§ 14 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Folgende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst:
 - a) Beschlüsse nach § 13 Abs. 5;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - c) Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 9 über die Nichtteilnahme von Geschäftsführern an Gesellschafterversammlungen.
- (3) In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter mit folgenden Stimmanteilen ab:
 - die G.I.V. mit 51%,
 - die Mark-E Aktiengesellschaft mit 29% und
 - EDG Holding Dortmund GmbH 20%.
- (4) Außer in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 5, 2. Halbs. und § 13 Abs. 9 können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind einstimmig gefasste Beschlüsse, wenn alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - a) Zustimmungen gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages;
 - b) Übernahme / Übertragung neuer Aufgaben;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - e) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne und deren Nachträge;
 - h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

- i) inhaltliche Beschlussfassung über Begründung, Abänderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 - j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen;
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; Abschluss, Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung;
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Kapitalmaßnahmen;
 - m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - n) Erteilung von Prokuren sowie Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - o) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
 - p) Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
 - q) Festsetzung des Sitzungsgeldes für Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - r) Wahrnehmung von Rechten für die unter lit. a) bis d) und f) bis n) bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG;
 - s) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind i.d.R. solche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet und die nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen;
 - u) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen, soweit sie eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - v) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres nach Vorberatung im

Aufsichtsrat feststellen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist den Gesellschaftern rechtzeitig vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW). Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen; die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgegrundsätzgesetz.
- (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW).
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.
- (5) Der Stadt Hagen werden die nach §§ 53, 54 Haushaltsgegrundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (6) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren die Gesellschafter über eine Unterrichtung oder Auskunft.

§ 17 Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für nach dem 31.12.2017 beginnende Geschäftsjahre der Gesellschaft folgende Beteiligung der Gesellschafter am Jahresergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft:
 - die G.I.V. mit 46,75 %;
 - die EDG Holding GmbH mit 26,67 %;
 - die Mark-E Aktiengesellschaft mit 26,58 %.
- (3) Bilanzgewinne sind grundsätzlich auszuschütten, es sei denn die Gesellschafter beschließen einstimmig etwas anderes.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2022, gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Kündigung des Gesellschaftsvertrages der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.
- (5) Kündigungen der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 19 Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (6) Für die Fälle des Vorkaufsrechts gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder durch sonstige Maßnahmen in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters eine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Beteiligungsstrukturen bei einem der Gesellschafter derart verändern, dass ein drittes, mit der Gesellschaft konkurrierendes Unternehmen beherrschenden Einfluss bei diesem Gesellschafter erlangt.

- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 21 Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft, soweit es zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben der Stadt Hagen eingesetzt ist, mit dem Sachzeitwert anzusetzen, höchstens jedoch mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Berechnung des Entsorgungsentgeltes als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hat, vermindert um die hierbei bislang in Ansatz gebrachten Abschreibungen; ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.
- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden

Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die unwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine ihr möglichst nahe kommende, wirksame ersetzt wird.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag der HEB Service GmbH

Neufassung

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „HEB Service GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Entsorgung und Stadtreinigung für die Städte Hagen und Dortmund. Dies umfasst auch den Betrieb von Entsorgungsanlagen. Die Gesellschaft kann diese Aufgaben entweder als direkte Auftragnehmerin dieser Städte oder als Unterauftragnehmerin von Gesellschaften, die ihrerseits ganz oder im Wesentlichen für diese Städte tätig sind, wahrnehmen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Erreichen oder der Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (4) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen errichten, sie erwerben oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse für die Abfallwirtschaft oder für die Stadtreinigung der Städte Hagen oder Dortmund liegt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 75.000,00 (in Worten: fünfsiebzigtausend Euro).
- (2) Sämtliche Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.

- (3) Am Stammkapital ist die HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb mit 100 % beteiligt. Eine Aufnahme Dritter in die Gesellschaft ist unzulässig. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen oder eine Verfügung über Geschäftsanteile ist nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Abtretung von Geschäftsanteilen an
 - a) die Städte Hagen und Dortmund,
 - b) Gesellschaften, welche die unter a) genannten Gebietskörperschaften gemäß § 108 Abs. 2 GWB einzeln oder gemäß § 108 Abs. 5 GWB gemeinsam kontrollieren und an denen keine private Kapitalbeteiligung besteht.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 bedarf jede Verpfändung von Geschäftsanteilen und jede Verfügung über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht auch in den Fällen des Absatzes 2 kein Anspruch.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine andere Anzahl der Geschäftsführer beschließt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (4) Für Geschäfte mit der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb, der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft und solchen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Geschäftsführer und die Prokuristen vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall erweitern, einschränken oder ausschließen.

- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gem. § 37 GmbHG in der Weise beschränkt, dass folgende Geschäfte einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern der Gesellschaft oder mit zur Geschäftsführung berufenen Personen eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens,
 - Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Ehegatten oder Angehörigen ersten Grades einer der in lit. a) genannten Personen.

Satz 1 gilt nicht für Geschäfte geringen finanziellen Umfanges.

- Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- In der Geschäftsführung soll jeweils eine von der HVG und von der EDG Holding GmbH vorgeschlagene Person vertreten sein.
- Die Geschäftsführer führen die Geschäfte unter strikter Wahrung der von der Gesellschaft verfolgten öffentlichen Zwecke.
- Die Geschäftsführer haben bei allen Maßnahmen Weisungen und sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Halten die Geschäftsführer Weisungen oder sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für rechtswidrig, haben sie diese unverzüglich zu beanstanden.
- Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres statt.
- Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Der Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80,1% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und dem Gesellschafter bekannt zu geben ist.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Stammkapitals.
- (8) Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung statt durch seine Geschäftsführer auch durch andere Personen vertreten lassen. § 113 Abs. 2 GO NRW ist zu beachten. Die Benennung erfolgt unter Nachweis einer entsprechenden Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Vertreter dürfen nur einheitlich abstimmen und sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters gebunden.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - a) Zustimmungen gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages;
 - b) Übernahme/Übertragung neuer Aufgaben;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - e) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne und deren Nachträge;
 - h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - i) inhaltliche Beschlussfassung über Begründung, Abänderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;

- j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen;
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; Abschluss, Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung;
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Kapitalmaßnahmen;
 - m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - n) Erteilung von Prokuren sowie Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - o) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
 - p) Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
 - q) Wahrnehmung von Rechten für die unter lit. a) bis d) und f) bis p) bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG;
 - r) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind i.d.R. solche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet und die nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - s) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen;
 - t) Erwerb von Lizzenzen und Unterlizenzen, soweit sie eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - u) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Gesellschafter rechtzeitig vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern

zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW). Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen; die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgesetzes.
- (2) Der Gesellschafter hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NW).
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.
- (5) Der Stadt Hagen werden die nach §§ 53, 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Gesellschafter über eine Unterrichtung oder Auskunft.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Im Falle der Liquidation aufgrund Gesellschafterbeschlusses erfolgt die Abwicklung durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern die Gesellschafter nicht durch Liquidationsbeschluss oder durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss andere Personen als Liquidatoren bestimmen

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz dringend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die unwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine ihr möglichst nahe kommende, wirksame ersetzt wird.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag der HEB Service GmbH

Entwurf zur Neufassung

Stand: 26.04.18.05.2017

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „HEB Service GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Entsorgung und Stadtreinigung für die Städte Hagen und Dortmund. Dies umfasst auch den Betrieb von Entsorgungsanlagen einschließlich der damit verbundenen Verwertung der bei diesem Betrieb anfallenden Energie. Die Gesellschaft kann diese Aufgaben entweder als direkte Auftragnehmerin dieser Städte oder als Unterauftragnehmerin von Gesellschaften, die ihrerseits ganz oder im Wesentlichen für diese Städte tätig sind, wahrnehmen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Erreichen oder der Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (4) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen errichten, sie erwerben oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse für die Abfallwirtschaft oder für die Stadtreinigung der Städte Hagen oder Dortmund liegt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 75.000,00 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro).

- (2) Sämtliche Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.
- (3) Am Stammkapital ist die HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb mit 100 % beteiligt. Eine Aufnahme Dritter in die Gesellschaft ist unzulässig. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen oder eine Verfügung über Geschäftsanteile ist nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Abtretung von Geschäftsanteilen an
 - a) die Städte Hagen und Dortmund,
 - b) Gesellschaften, welche die unter a) genannten Gebietskörperschaften gemäß § 108 Abs. 2 GWB einzeln oder gemäß § 108 Abs. 5 GWB gemeinsam kontrollieren und an denen keine private Kapitalbeteiligung besteht.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 bedarf jede Verpfändung von Geschäftsanteilen und jede Verfügung über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht auch in den Fällen des Absatzes 2 kein Anspruch.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
- 2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine andere Anzahl der Geschäftsführer beschließt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (4) Für Geschäfte mit der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb, der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft und solchen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Geschäftsführer und die Prokuristen vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Die

Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall erweitern, einschränken oder ausschließen.

- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gem. § 37 GmbHG in der Weise beschränkt, dass folgende Geschäfte einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern der Gesellschaft oder mit zur Geschäftsführung berufenen Personen eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens,
 - b) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Ehegatten oder Angehörigen ersten Grades einer der in lit. a) genannten Personen.

Satz 1 gilt nicht für Geschäfte geringen finanziellen Umfanges.

- (6) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (7) In der Geschäftsführung soll jeweils eine von der HVG und von der EDG Holding GmbH vorgeschlagene Person vertreten sein.
- (8) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte unter strikter Wahrung der von der Gesellschaft verfolgten öffentlichen Zwecke.
- (9) Die Geschäftsführer haben bei allen Maßnahmen Weisungen und sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Halten die Geschäftsführer Weisungen oder sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für rechtswidrig, haben sie diese unverzüglich zu beanstanden.
- (10) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Der Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der

Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80,1% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und dem Gesellschafter bekannt zu geben ist.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Stammkapitals.
- (8) Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung statt durch seine Geschäftsführer auch durch andere Personen vertreten lassen. § 113 Abs. 2 GO NRW ist zu beachten. Die Benennung erfolgt unter Nachweis einer entsprechenden Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Vertreter dürfen nur einheitlich abstimmen und sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters gebunden.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - a) Zustimmungen gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages;
 - b) Übernahme/ Übertragung neuer Aufgaben;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - e) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne und deren Nachträge;
 - h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

- i) inhaltliche Beschlussfassung über Begründung, Abänderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 - j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen;
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; Abschluss, Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung;
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Kapitalmaßnahmen;
 - m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - n) Erteilung von Prokuren sowie Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - o) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
 - p) Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
 - q) Wahrnehmung von Rechten für die unter lit. a) bis d) und f) bis p) bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG;
 - r) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind i.d.R. solche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet und die nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - s) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen;
 - t) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen, soweit sie eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - u) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist dem Gesellschafter rechtzeitig vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW).
Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen; die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgesetzes.
- (2) Der Gesellschafter hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NW).
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.
- (5) Der Stadt Hagen werden die nach §§ 53, 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Gesellschafter über eine Unterrichtung oder Auskunft.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Im Falle der Liquidation aufgrund Gesellschafterbeschlusses erfolgt die Abwicklung durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern die Gesellschafter nicht durch Liquidationsbeschluss oder durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss andere Personen als Liquidatoren bestimmen

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz dringend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die unwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine ihr möglichst nahe kommende, wirksame ersetzt wird.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.